Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 8 **Rathenow, 2001-04-18** **Nr. 04**

Inhaltsverzeichnis

Satzungen

- Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2001 Seite 51
- 4. Änderungssatzung der Fleischbeschaugebüh-rensatzung des Landkreises Havelland Seite 54

Verordnungen

- Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass Seite 57

Beschlüsse des Kreistages

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 09. April 2001

247/01 Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2001 Seite 60

248/01 Ordnungsbehördliche Verordnung gem. §§ 14 und 16 LadschlG Seite 60

249/01 Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Landkreisen Potsdam-Mittelmark und Havelland -Jährliche Betriebskostenbeihilfe- vereinbarung mit der Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH Seite 60

251/01 4. Änderungssatzung der Fleischbeschaugebührensatzung des Landkreises Havelland Seite 60

252/01 Neubenennung von sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen Soz./B/K/S/G und Fin./R/P Seite 60

253/01 Änderung der Besetzung von Ausschüssen und anderen Gremien Seite 61

254/01 Beteiligung eines Unternehmens mit kreislicher Beteiligung an einem weiteren Unternehmen (Tochtergründung der Osthavelländischen Eisenbahn AG) Seite 61

Beschlüsse des Keisausschusses

Beschlüsse des Kreisausschusses des Landkreises Havelland vom 26.03.2001

085/01 Bestellung eines Erbbaurechts Seite 61

Amtliche Bekanntmachungen

- Bodenrichtwertkarte für den Landkreis Havelland Seite 61

Haushaltssatzung
des Landkreises Havelland für das Jahr 2001

Mit Beschluss Nr. 247/01 hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 09.04.2001 die Haushaltssatzung für das Jahr 2001 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird zur Anzeige der Kommunalaufsichtsbehörde, dem Ministerium des Innern, vorgelegt.
Die Satzung wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.
Gemäß §§ 63 LKrO, 78 Abs. 5 GO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen kann. Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme aus während der Dienstzeiten (8.00 bis 16.00 Uhr) im Landratsamt, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Zimmer 305 sowie beim Informationsdienst des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen.

Haushaltssatzung
des Landkreises Havelland für das Jahr 2001

Aufgrund des § 63 Abs. 1 LKrO i. V. m. §§ 76 ff GO hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung am 09.04.2001 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme	auf	232.989.200 DM
in der Ausgabe	auf	232.989.200 DM

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme	auf	61.309.000 DM
in der Ausgabe	auf	61.309.000 DM

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite	auf	-	DM
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	auf	2.800.000	DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	auf	22.500.000	DM

§ 3

a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 39,725 v.H. der geltenden Umlagegrundlage (163.672.400 DM) festgesetzt.

b) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116, § 100 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 2 (Koop. Friesack) und § 142 Satz 5 (Ablehnung der Schulträgerschaft Nauen) des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 10.03.1998 wird von den kreisangehörigen Gemeinden eine Mehrbelastung nach § 65 Abs. 3 LKrO der geltenden Umlagegrundlagen wie folgt festgesetzt:

		Hebesatz	Umlagegrundlagen gem. GFG 2001 - DM -
▪ für die Gemeinde	Dallgow-Döberitz	3,839 v.H.	5.378.543
▪ für die Stadt	Falkensee	0,221 v.H.	36.856.563
▪ für die Stadt	Nauen	2,384 v.H.	12.822.756
▪ für die Gemeinde	Bredow	0,175 v.H.	1.319.545
▪ für die Gemeinde	Brieselang	1,633 v.H.	7.558.932
▪ für die Gemeinde	Zeestow	0,996 v.H.	372.482
▪ für die Gemeinde	Brädikow	3,382 v.H.	294.656
▪ für die Stadt	Friesack	1,943 v.H.	2.667.644
▪ für die Gemeinde	Haage	3,414 v.H.	240.008
▪ für die Gemeinde	Paulinenaue	3,145 v.H.	1.069.190
▪ für die Gemeinde	Pessin	3,593 v.H.	704.773
▪ für die Gemeinde	Senzke	2,353 v.H.	254.788
▪ für die Gemeinde	Vietznitz	2,286 v.H.	243.799
▪ für die Gemeinde	Wagenitz	2,635 v.H.	323.686
▪ für die Gemeinde	Warsow	2,643 v.H.	204.601
▪ für die Gemeinde	Wutzetz	1,901 v.H.	146.610
▪ für die Gemeinde	Zootzen	1,700 v.H.	392.344
▪ für die Gemeinde	Etzin	1,590 v.H.	428.165
▪ für die Gemeinde	Falkenrehde	3,592 v.H.	774.677
▪ für die Stadt	Ketzin	0,641 v.H.	4.680.237
▪ für die Gemeinde	Tremmen	2,049 v.H.	756.777
▪ für die Gemeinde	Zachow	3,498 v.H.	639.101
▪ für die Gemeinde	Bützer	4,906 v.H.	616.432
▪ für die Gemeinde	Großwudicke	3,486 v.H.	953.247
▪ für die Gemeinde	Jerchel	7,102 v.H.	261.842
▪ für die Gemeinde	Milow	2,954 v.H.	1.615.478
▪ für die Gemeinde	Möthlitz	5,187 v.H.	431.372
▪ für die Gemeinde	Nitzahn	4,162 v.H.	446.157
▪ für die Gemeinde	Vieritz	2,462 v.H.	385.294
▪ für die Gemeinde	Zollchow	4,205 v.H.	545.897
▪ für die Gemeinde	Berge	3,058 v.H.	527.863
▪ für die Gemeinde	Bergerdamm	2.295 v.H.	491.864
▪ für die Gemeinde	Börnicke	2,490 v.H.	751.778
▪ für die Gemeinde	Groß Behnitz	5,401 v.H.	554.939
▪ für die Gemeinde	Grünefeld	2,801 v.H.	453.323
▪ für die Gemeinde	Kienberg	5,642 v.H.	473.463
▪ für die Gemeinde	Klein Behnitz	4,343 v.H.	186.088
▪ für die Gemeinde	Lietzow	2,471 v.H.	277.680
▪ für die Gemeinde	Markee	2,658 v.H.	904.306
▪ für die Gemeinde	Retzow	2,918 v.H.	567.142
▪ für die Gemeinde	Ribbeck	1,801 v.H.	371.448
▪ für die Gemeinde	Selbelang	3,215 v.H.	315.220
▪ für die Gemeinde	Tietzow	3,011 v.H.	295.833
▪ für die Gemeinde	Wachow	3,319 v.H.	899.584
▪ für die Gemeinde	Bamme	2,604 v.H.	341.731
▪ für die Gemeinde	Barnewitz	4,743 v.H.	352.312
▪ für die Gemeinde	Buckow	3,622 v.H.	108.890
▪ für die Gemeinde	Buschow	1,843 v.H.	475.667
▪ für die Gemeinde	Damme	2,613 v.H.	101.635
▪ für die Gemeinde	Ferchesar	4,358 v.H.	364.670
▪ für die Gemeinde	Garlitz	2,649 v.H.	376.701
▪ für die Gemeinde	Gräningen	2,864 v.H.	249.856
▪ für die Gemeinde	Kotzen	3,955 v.H.	408.376
▪ für die Gemeinde	Kriele	4,251 v.H.	184.933

	Hebesatz	Umlagegrundlagen gem. GFG 2001 - DM -
▪ für die Gemeinde Landin	3,774 v.H.	94.669
▪ für die Gemeinde Liepe	2,191 v.H.	183.349
▪ für die Gemeinde Möthlow	2,280 v.H.	199.843
▪ für die Gemeinde Mützlitz	3,811 v.H.	178.147
▪ für die Gemeinde Nennhausen	1,188 v.H.	1.033.938
▪ für die Gemeinde Stechow	4,518 v.H.	503.829
▪ für die Gemeinde Döberitz	3,236 v.H.	1.388.161
▪ für die Gemeinde Mögelin	6,126 v.H.	1.321.022
▪ für die Stadt Premnitz	0,456 v.H.	10.797.341
▪ für die Gemeinde Böhne	2,966 v.H.	312.615
▪ für die Gemeinde Göttlin	5,685 v.H.	535.924
▪ für die Gemeinde Grütz	4,263 v.H.	141.597
▪ für die Stadt Rathenow	0,148 v.H.	34.004.146
▪ für die Gemeinde Semlin	4,952 v.H.	476.577
▪ für die Gemeinde Steckelsdorf	4,499 v.H.	730.873
▪ für die Gemeinde Görne	1,267 v.H.	180.000
▪ für die Gemeinde Großderschau	0,709 v.H.	600.803
▪ für die Gemeinde Gülpe	0,385 v.H.	150.251
▪ für die Gemeinde Hohennauen	1,782 v.H.	754.713
▪ für die Gemeinde Kleßen	2,692 v.H.	310.511
▪ für die Gemeinde Parey	3,218 v.H.	78.145
▪ für die Stadt Rhinow	1,416 v.H.	2.286.507
▪ für die Gemeinde Schönholz-Neuw.	0,673 v.H.	204.165
▪ für die Gemeinde Spaatz	0,917 v.H.	380.266
▪ für die Gemeinde Stölln	1.691 v.H.	307.591
▪ für die Gemeinde Strodehne	0,644 v.H.	246.961
▪ für die Gemeinde Wassersuppe	7,173 v.H.	109.056
▪ für die Gemeinde Witzke	1,780 v.H.	156.171
▪ für die Gemeinde Wolsier	1,044 v.H.	197.164
▪ für die Gemeinde Paaren	3,693 v.H.	545.680
▪ für die Gemeinde Pausin	3,497 v.H.	593.463
▪ für die Gemeinde Perwenitz	4,059 v.H.	504.832
▪ für die Gemeinde Schönwalde	1,689 v.H.	3.980.349
▪ für die Gemeinde Wansdorf	3,887 v.H.	749.136
▪ für die Gemeinde Buchow-Karpzow	0,678 v.H.	392.123
▪ für die Gemeinde Elstal	1,651 v.H.	2.093.197
▪ für die Gemeinde Hoppenrade	1,362 v.H.	246.924
▪ für die Gemeinde Priort	1,802 v.H.	682.474
▪ für die Gemeinde Wustermark	1,686 v.H.	2.598.989

§ 4

1. Erheblichkeitsregelung nach § 79 GO Bbg zum Erlass einer Nachtragssatzung.

1.1. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 0,5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

1.2. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 0,5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

1.3. Als geringfügig i.S.d. § 79 Abs. 3 GO gelten

a) Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 100.000 DM betragen;

b) Ausgaben für die Planung von Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 50.000 DM.

2. Regelung der Erheblichkeit von außerplanmäßigen und überplanmäßigen Ausgaben. Gemäß § 81 Abs. 1 GO entscheidet der Kämmerer über nicht erhebliche Mehrausgaben. Für die Erheblichkeit werden folgende Grenzen festgelegt:

2.1. Mehrausgaben, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlungen anderer Körperschaften gedeckt werden, und Mehrausgaben aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen sind nicht erheblich im Sinne § 81 Abs. 1 GO.

2.2 Sonstige Mehrausgaben sind in folgenden Fällen nicht erheblich:

2.2.1. Personalkosten (Hauptgruppe 4) bei überplanmäßigen Ausgaben, die den Betrag von 500.000 DM nicht überschreiten.
Außerplanmäßige Ausgaben bedingen gemäß § 79 Abs. 2 Nr. 4 GO eine Nachtragssatzung.

2.2.2. Alle anderen über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die jeweils pro Einzelfall den Betrag von 10.000 DM nicht überschreiten oder darüber hinaus bis zu 50 % des Haushaltsansatzes, höchstens
jedoch 100.000 DM ausmachen.

2.2.3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt, die jeweils pro Einzelfall den Betrag von 10.000 DM nicht überschreiten oder darüber hinaus bis zu 10 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 500.000 DM ausmachen.

2.2.4. Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögenshaushalt, die – über Ziffer 2.2.3 hinaus – jeweils pro Einzelfall den Betrag von 50.000 DM nicht überschreiten oder darüber hinaus bis zu 50 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 500.000 DM ausmachen, wird der Landrat im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages ermächtigt, soweit nicht umsetzbare Pauschalfördermittel der §§ 17 und 21 GFG berührt werden.

Rathenow, 2001-04-11

gez.
P. Weisner
Vorsitzender des Kreistages

Rathenow, 2001-04-17

gez.
Dr.B.Schröder
Landrat

4. Änderungssatzung
der Fleischbeschaugebührensatzung des Landkreises Havelland

Mit Beschluss Nr. 251/01 hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 09. April 2001 die 4. Änderungssatzung der Fleischbeschaugebührensatzung beschlossen. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird dem Ministerium des Innern gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) angezeigt.

Die 4. Änderungssatzung wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

4. Änderungssatzung
der Fleischbeschaugebührensatzung des Landkreises Havelland

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 09. April 2001 folgende Änderung der Fleischbeschaugebührensatzung des Landkreises Havelland vom 06. Mai 1996 – Beschluss Nr. 314/96, zuletzt geändert am 06. Oktober 1999 – Beschluss Nr. 120/99 beschlossen.

I.
Die Anlage zu § 6 der Satzung wird wie folgt geändert:

A. Gebührenpflichtige Tatbestände nach § 1 der Satzung

1. Schlachttier- und Fleischuntersuchung

1.1. Untersuchung bei Hausschlachtung außerhalb gewerblicher Einrichtungen

Tierart	Gebühr je Tier				
	gültig ab 01. Mai 2001		**gültig ab 01. Oktober 2001**		**gültig ab 01. Januar 2002**
	DM	Euro	DM	Euro	Euro
Einhufer	36,90	18,86	37,70	19,27	19,50
Rinder	35,20	17,99	36,00	18,40	18,70
Jungrinder b. 6 Monate	20,70	10,58	21,10	10,78	11,00
Schweine 25 – 149 kg	15,80	8,07	16,20	8,28	8,40
Eber/Sauen ab 150 kg	19,00	9,71	19,40	9,91	10,00
Läufer unter 25 kg	12,50	6,39	12,80	6,54	6,60
Ziegen/Schafe	13,60	6,95	13,90	7,10	7,20
Haarwild	16,10	8,23	16,40	8,38	8,50
Probennahme	3,40	1,73	3,50	1,78	1,80

Trichinenschau – Digestionsmethode

Tierart	Gebühr je Tier				
Hausschwein	4,20	2,14	4,20	2,14	2,20
Wildschwein	4,20	2,14	4,20	2,14	2,20
Einhufer	4,20	2,14	4,20	2,14	2,20

Trichinenschau – Kompressionsmethode nur bei vorliegender Ausnahmegenehmigung

Tierart	Gebühr je Tier				
Hausschwein	8,90	4,55	9,10	4,65	4,70
Wildschwein	11,00	5,62	11,20	5,80	5,80
Einhufer	10,50	5,36	10,70	5,47	5,60

1.2. Gewerbliche Schlachtungen

Tierart	Gebühr je Tier gültig **ab 01. Mai 2001** Angaben in DM/ Euro							
	bis 35 Tiere oder 100 %		36- 64 Tiere oder 80 %		65-119 Tiere oder 65 %		ab 120 Tiere oder 50 %	
Einhufer	33,50	17,12	26,80	13,70	21,80	11,14	16,70	8,48
Rinder	31,80	16,25	25,40	12,98	20,70	10,58	15,90	8,12
Jungrinder b. 6 Monate	17,30	8,48	13,80	7,05	11,20	5,72	8,60	4,39
Schweine 25- 149 kg	12,50	6,39	10,00	5,11	8,10	4,14	6,20	3,17
Eber/Sauen ab 150 kg	15,70	8,02	12,50	6,39	10,20	5,21	7,80	3,98
Läufer unter 25 kg	9,10	4,65	7,30	3,73	5,90	3,01	4,50	2,30
Schafe/Ziegen	10,20	5,21	8,20	4,19	6,60	3,37	5,10	2,60
Haarwild	12,70	6,49	10,10	5,16	8,20	4,19	6,30	3,22

Tierart	Gebühr je Tier Gültig ab **01. Oktober 2001** Angaben in DM/ Euro							
	bis 35 Tiere oder 100 %		36-64 Tiere oder 80 %		65-119 Tiere oder 65 %		ab 120 Tiere oder 50 %	
Einhufer	34,20	17,48	27,30	13,95	22,20	11,35	17,10	8,74
Rinder	32,50	16,61	26,00	13,29	21,10	10,78	16,20	8,28
Jungrinder b. 6 Monate	17,70	9,04	14,10	7,20	11,50	5,87	8,80	4,49
Schweine 25- 149 kg	12,70	6,49	10,10	5,16	8,20	4,19	6,30	3,22
Eber/Sauen ab 150 kg	16,00	8,18	12,80	6,54	10,40	5,31	8,00	4,09
Läufer unter 25 kg	9,30	4,75	7,40	3,78	6,00	3,06	4,60	2,35
Schafe/Ziegen	10,40	5,31	8,30	4,24	6,70	3,42	5,20	2,65
Haarwild	13,00	6,64	10,40	5,31	8,40	4,29	6,50	3,32

Tierart	Gebühr je Tier Gültig ab **01. Januar 2002** Angaben in **Euro**			
	bis 35 Tiere oder 100 %	36-64 Tiere oder 80 %	65-119 Tiere oder 65 %	ab 120 Tiere oder 50 %
Einhufer	17,30	13,80	11,20	8,60
Rinder	16,80	13,40	11,00	8,40
Jungrinder bis 6 Monate	9,10	7,30	5,90	4,50
Schweine 25- 149 kg	6,60	5,30	4,30	3,30
Eber/Sauen ab 150 kg	8,20	6,50	5,30	4,10
Läufer unter 25 kg	4,80	3,80	3,10	2,40
Schafe/Ziegen	5,40	4,30	3,50	2,70
Haarwild	6,70	5,30	4,30	3,30

Trichinenschau – Digestionsmethode

Tierart	Gebühr je Tier				
	gültig ab 01. Mai 2001 DM	Euro	gültig ab 01. Oktober 2001 DM	Euro	gültig ab 01. Januar 2002 Euro
Hausschwein	4,20	2,14	4,20	2,14	2,20
Wildschwein	4,20	2,14	4,20	2,14	2,20
Einhufer	4,20	2,14	4,20	2,14	2,20

Trichinenschau – Kompressionsmethode nur bei vorliegender Ausnahmegenehmigung

Tierart	Gebühr je Tier				
	gültig ab 01. Mai 2001		gültig ab 01. Oktober 2001		gültig ab 01. Januar 2002
	DM	Euro	DM	Euro	Euro
Hausschwein	8,90	4,55	9,10	4,65	4,70
Wildschwein	11,00	5,62	11,20	5,72	5,80
Einhufer	10,50	5,36	10,70	5,47	5,60

B. Gebührenpflichtige Tatbestände nach § 2 der Satzung

Tatbestand	gültig ab 01. Mai 2001		gültig ab 01. Oktober 2001		gültig ab 01. Januar 2002
	DM	Euro	DM	Euro	Euro
Rückstandsuntersuchungen bei begründetem Verdacht	10,70	5,47	10,90	5,57	5,60
Bakteriologische Untersuchung	15,30	7,82	15,60	7,97	8,10
Sonstige Untersuchung	10,70	5,47	10,90	5,57	5,60

II.
Die Satzungsänderung tritt am 01. Mai 2001 in Kraft.

Rathenow, 2001-04-17

gez.
Weisner
Vorsitzender des Kreistages

Rathenow, 2001-04-17

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die 4. Änderungssatzung nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.
Die 4. Änderungssatzung liegt während der Stunden, in denen das Landratsamt für den Besucherverkehr geöffnet ist zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60, 14641 Nauen aus.

Verordnungen

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Vom 9. April 2001

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Gesetzes über den Ladenschluss in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBL I S. 1186) in Verbindung mit § 2 Nrn. 4 und 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 09.10.1992, zuletzt geändert am 25.09.1999 (GVBL. II S. 539) verordnet der Landkreis Havelland :

§ 1
Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen, der in der Anlage zu dieser VO benannten Städte und Gemeinden, an den ebenfalls in der Anlage aufgeführten Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Wird von der Regelung nach Abs. 1 Gebrauch gemacht, so müssen die Verkaufsstellen an dem vorausgehenden Samstag ab 14.00 Uhr geschlossen werden

§ 2

Verlängerte Öffnungszeiten an Werktagen bis 21.00 Uhr

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen, der in der Anlage zu dieser Verordnung benannten Städte und Gemeinden, an den ebenfalls in dieser Anlage aufgeführten Werktagen, bis 21.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 17 LadschlG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31.Dezember 2001 außer Kraft.

Rathenow, 2001-04-

gez.
Dr.B.Schröder
Landrat

Rathenow,2001-04-

gez.
Weisner
Vorsitzender des Kreistages

Anlage
Anlage zu § 1 dieser Verordnung (§ 14 LadschlG) vom 2001-04-09

Ort	**am**	**in der Zeit von bis**	**Veranstaltung**
Stadt Nauen	13.05.01	12.00 bis 17.00	Altstadtfest
	14.10.01	12.00 bis 17.00	Erntedankfest
Stadt Falkensee	22.04.01	13.00 bis 18.00	Falkenmarktfest 10 jähriges Bestehen
	01.05.01	11.00 bis 16.00	Maifeier
	30.09.01	11.00 bis 16.00	40. Stadtjubiläum
	03.10.01	11.00 bis 16.00	Herbstmarkt

Ort	am	in der Zeit von bis	Veranstaltung
Stadt Rathenow	08.07.01	13.00 bis 18.00	Hafenfest
	21.10.01	13.00 bis 18.00	Weinfest
	22.04.01	13.00 bis 18.00	2. Möbelmesse
Gde Wustermark	29.04.01	11.00 bis 16.00	Eigenheimmesse
	20.05.01	12.00 bis 17.00	Jubiläumsfeier 1 Jahr B5 DOC
	26.08.01	12.00 bis 17.00	Sommervolksfest
	02.09.01	12.00bis17.00	Kinderfest zum Schulanfang
Gde Dallgow/D.	06.05.01	11.00 bis 16.00	Mai/Musikfest
	07.10.01	11.00 bis 16.00	Oktoberfest
	04.11.01	11.00 bis 16.00	Volksfest

Anlage zu § 2 dieser Verordnung (§ 16 Ladenschlussgesetz)

Gde Dallgow/D	10.11.01	16.00 bis 18.00	Modeherbst
	17.11.01	16.00 bis 18.00	Canada-Tage
	24.11.01	16.00 bis 18.00	Weihnachtsmarkt
Stadt Rathenow	08.09.01	16.00 bis 20.00	Stadtfest
	22.09.01	16.00 bis 20.00	Handwerks/ Gewerbemesse
GemeindeWustermark	22.09.01	16.00 bis 20.00	Herbstmodenschau
	03.11.01	16.00 bis 20.00	Erntedankfest
	10.11.01	16.00 bis 20.00	Kindermalwettbewerb
	17.11.01	16.00 bis 20.00	Musikwettbewerb
	24.11.01	16.00 bis 20.00	Start in die Weihnachtszeit mit Gospelsängern “Voice of Joy”

Beschlüsse des Kreistages

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 09. April 2001

Beschluss-Nr. 247/01

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2001

Der Kreistag hat die Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2001 einschließlich der Anlagen

- Finanzplan Verwaltungshaushalt bis 2004
- Finanzplan Vermögenshaushalt bis 2004
- Investitionsprogramm bis 2004
- Wirtschaftspläne/Erfolgspläne

beschlossen.

(Satzungstext der Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2001 siehe Seite 51, Amtsblatt 04, Jahrgang 8, vom 18.04.2001)

Beschluss-Nr. 248/01

Ordnungsbehördliche Verordnung gem. §§ 14 und 16 Ladenschlussgesetz (LadschlG) – Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Der Kreistag hat die als Anlage beigefügte Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen gem. § 14 LadschlG und an Werktagen bis 21.00 Uhr gem. § 16 LadschlG beschlossen.

(Text der ordnungsbehördlichen Verordnung siehe Seite 57, Amtsblatt 04, Jahrgang 8, vom 18.04.2001)

Beschluss-Nr. 249/01

Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Landkreisen Potsdam – Mittelmark und Havelland (Neufassung)
- Jährliche Betriebskostenbeihilfevereinbarung mit der Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH

Der Kreistag hat beschlossen:
1.
Der Landkreis Havelland schließt mit dem Landkreis Potsdam- Mittelmark die anliegende „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgabe `übriger öffentlicher Personennahverkehr` und den Ausgleich von Verlusten im gemeinsamen Verkehrsunternehmen Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH“ ab.

2.
Der Landkreis Havelland schließt jeweils jährlich mit der Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH über die zu leistenden Betriebskostenbeihilfen eine Vereinbarung nach Art der anliegenden „Vereinbarung über die Gewährung einer Betriebskostenbeihilfe für Verkehrsleistungen im übrigen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)“ ab.

(Text der Vereinbarung wird nach Unterzeichnung durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark veröffentlicht.)

Beschluss-Nr. 251/01

4. Änderungssatzung der Fleischbeschaugebührensatzung des Landkreises Havelland

Der Kreistag hat die Änderung der Fleischbeschaugebührensatzung des Landkreises Havelland – Beschluss Nr. 314/96 vom 06. Mai 1996, zuletzt geändert am 06. Oktober 1999, Beschluss Nr. 120/99 wie aus Anlage 1 ersichtlich beschlossen.

(Satzungstext siehe Seite 54, Amtsblatt 04 , Jahrgang 8 vom 18.04.2001)

Beschluss-Nr. 252/01

Neubenennung von sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen Soz./B/K/S/G und Fin./R/P

Der Kreistag hat beschlossen, aufgrund des freiwilligen Ausscheidens von Frau Heinrich und Herrn Förster folgende Änderung bei der Besetzung der nachfolgend genannten Ausschüsse mit sachkundigen Einwohnern vorzunehmen:

<u>Ausschuss Soziales/Bildung/Kultur/Sport und Gesundheit</u>

Frau Karin Dietze, Rathenow

<u>Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Petitionen</u>

Frau Angela Gröger, Rathenow

Beschluss-Nr. 253/01

Änderung der Besetzung von Ausschüssen und anderen Gremien

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Jugendhilfeausschuss

Frau Eveline Briest wird als stellvertretendes Mitglied abberufen.
Neuberufen dafür wird Henry Barth.

2. Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Petitionen

Frau Sybille Heling wird als Mitglied abberufen.
Neuberufen dafür wird Herr Lothar Porr.

3. Polizeibeirat

Herr Jürgen Bigalke wird als Mitglied abberufen.
Neuberufen wird dafür Herr Dietmar Kratzsch.

Beschluss-Nr. 254/01

Beteiligung eines Unternehmens mit kreislicher Beteiligung an einem anderen Unternehmen (Tochtergründung der Osthavelländischen Eisenbahn AG)

Der Kreistag hat beschlossen, die gemeinsame Gründung einer Tochtergesellschaft der Osthavelländischen Eisenbahn AG (OHE) zusammen mit einer Tochtergesellschaft der Deutschen Bahn/DB Cargo AG zu befürworten, um mit dieser neuen und gemeinsamen Gesellschaft das Umschlagterminal des kombinierten Güterverkehrs im GVZ Berlin – West (früher: GVZ Wustermark) zu betreiben.

Der Kreistag stimmt einer 24,5 %-igen Beteiligung der Osthavelländischen Eisenbahn AG am Stammkapital der zu gründenden **TGW Terminalgesellschaft Wustermark mbH** zu.

Beschlüsse des Kreisausschusses

Beschlüsse des Kreisausschusses des Landkreises Havelland vom 26. März 2001

Beschluss-Nr. 085/01

Bestellung eines Erbbaurechts

Der Kreisausschuss hat der Bestellung eines zinsfreien Erbbaurechts für die Stadt Falkensee am Grundstück des Landkreises in Falkensee, Ruppiner Str. (Flur 20, Flurstück 163/3) unter der Maßgabe zugestimmt, dass die Stadt Falkensee auf diesem Grundstück eine Kindertagesstätte im Rahmen des Bedarfsplanes, der gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz aufzustellen ist, betreibt. Im notariellen Vertrag ist zu vereinbaren, dass im Falle einer Nutzungsänderung dann ein unter Berücksichtigung der geänderten Nutzungsart zu ermittelnder ortsüblicher Erbbauzins zu zahlen ist.

Amtliche Bekanntmachungen

Bodenrichtwerte für den Landkreis Havelland

Auf der Grundlage aller im Jahr 2000 registrierten Kaufverträge hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Havelland etwa 170 Bodenrichtwerte ermittelt.
Diese gelten hauptsächlich für baureifes Wohnbauland.
Wie in den Vorjahren werden diese Werte in einer Bodenrichtwertkarte nachgewiesen.
Diese Karte wird für die Dauer eines Monats nach der Bekanntmachung im Kataster- und Vermessungsamt, Waldemardamm 3, 14641 Nauen, öffentlich ausgelegt.

Die Bodenrichtwertkarte des Landkreises Havelland besteht aus einem Kartenblatt, das für eine Gebühr von 40,00 DM in der Geschäftsstelle (Waldemardamm 3) in Nauen käuflich erworben werden kann.

Darüber hinaus können bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses auch Auskünfte über Bodenrichtwerte telefonisch unter der Nummer 03321/403 6314 eingeholt werden.

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Petra Müller
Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.
Das Amtsblatt ist erhältlich beim Landkreis Havelland für 1,00 € + Porto.
Es ist schriftlich zu bestellen über: Landkreis Havelland, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.
Alle im Amtsblatt des Landkreis es Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.